



Satzung

Mittel- und Oberfränkischer
Dart-Verband e.V.

Stand: September 2019

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Mittel- und Oberfränkischer Dart Verband e.V." (MOFDV).

Der MOFDV hat seinen Sitz in Erlangen und ist unter der Registernummer VR 21100 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen. Der MOFDV ist im Sinne des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) eine fachliche Untergliederung des Bayerischen Dart Verbandes e.V. (BDV). Der BDV ist Fachverband des BLSV.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des MOFDV

Der MOFDV bezweckt den Zusammenschluss aller Dartsportvereine in Mittel- und Oberfranken auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege der Tradition des Dartsportes. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der MOFDV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Pflege und Verbreitung des Dartsports
- b) Abhaltung von Pokalwettbewerben, Ranglistenturnieren und Ligen
- c) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition
- d) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport
- e) Vertretung der Mittel- und Oberfränkischen Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber bayerischen, deutschen und ausländischen Behörden und Organisationen
- f) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport in Mittel- und Oberfranken
- g) Gezielte Jugendförderung
- h) Beratung der gemeinnützigen Mitglieder und deren Einzelmitglieder in Fragen des Dartsports
- i) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, insbesondere mit Bayerischem Dart Verband (BDV), Deutschem Dart Verband (DDV), der entsprechenden internationalen Organisation (WDF) und dem Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV).
- j) Aus- und Weiterbildung von Verbandsfunktionären und geeigneten Einzelmitgliedern
- k) Talentförderung
- l) jede Form des Dopings zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit dem BDV und DDV für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des BDV / DDV.

§ 3 - Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage des MOFDV und seiner Organe ist die Satzung.

Zur internen organisatorischen Struktur gibt sich der Verein Ordnungen und Richtlinien.

Ordnungen und Richtlinien und deren Änderungen werden von den zuständigen Organen beschlossen.

Zur Sicherung eines fairen Sportbetriebes und der Chancengleichheit im Wettkampf ist der MOFDV berechtigt, ein Disziplinar- und Strafrecht nach dieser Satzung und der Sport- und Wettkampfordnung auszuüben.

Die zulässigen Strafen / Sanktionen sind

- a. Verweis / Verwarnung
- b. Abzüge von Legs, Sets, Matches
- c. Geldstrafen bis zu € 250,00 gegen Mitglieder. Die Mindeststrafe beträgt € 25,00, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- d. Das Verbot, an MOFDV-Veranstaltungen aller Art teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken.
- e. Das Verbot, ein Turnier auszurichten.
- f. Sperre / Entzug der Spielberechtigung eines Spielers / eines Vereins auf Zeit oder dauerhaft vom Liga- / Sportbetrieb.
- g. Das Verbot, ein Amt im Bereich des MOFDV auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen.
- h. Der Ausschluss aus dem MOFDV

§ 4 - Gliederung

Der Verband gliedert sich in:

- a. die Organe des Verbandes
- b. die Mitglieder des Verbandes
- c. die gemeldeten Spieler/innen in den Vereinen

§ 5 - Mitgliedschaft

Der MOFDV unterscheidet ordentliche, fördernde, korporative, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder können nur gemeinnützige Vereine oder Abteilungen von Dartspielern mit Sitz in Mittel- und Oberfranken sein, deren Ziel die Förderung und Pflege des Dartsports ist und Mitglied im BLSV sind. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
2. Mit der Meldung der aktiven Spieler durch die Vereine (Abteilungen) erhalten diese zugleich die Mitgliedschaft als Einzelmitglied im MOFDV.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die an der Förderung des Dartsports interessiert sind.
4. Korporative Mitglieder können alle Organisationen und Verbände sein, deren Zweck und Ziel denen des MOFDV nahesteht und nicht widerspricht.
5. Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Ziele des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder wird mit der ersten ordnungsgemäßen Vereinsmeldung erworben, sofern ihr der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

Die Mitgliedschaft der anderen Mitglieder wird durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Mit der Aufnahme werden diese Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des MOFDV anerkannt.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung
- durch Auflösung

Der Austritt ist jederzeit möglich oder ergibt sich durch Nichtabgabe der jährlichen Vereinsmeldung.

Ein Mitglied kann vom Präsidium ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere wiederholter Verstoß gegen die Satzung, die Sport- und Wettkampfordnung oder Beschlüsse der Verbandsorgane, Verletzung der sportlichen Fairness oder Schädigung des Ansehens des MOFDV vorliegt. Dem Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses rechtliches Gehör zu verschaffen.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen, über den die nächste Delegiertenversammlung endgültig entscheidet.

Die Streichung als Mitglied (Verein/Abteilung) kann durch einen nicht anfechtbaren Präsidiumsbeschluss erfolgen, wenn

- a. das Mitglied mit seinen Beitragsleistungen länger als 3 Monate im Rückstand ist.
- b. das Mitglied eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.

Von der bevorstehenden Streichung ist das Mitglied schriftlich (postalisch) an die letzte bekannte Vereinsadresse zu informieren. Dieses Schreiben ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied nicht zusätzlich bekannt gemacht.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum MOFDV ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Ansprüche des MOFDV gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

§ 8 - Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:
 - a. bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben
 - b. Anträge an die Organe des MOFDV zu richten
 - c. an Veranstaltungen, Turnieren und Versammlungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen
2. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht:
 - a. zum festgelegten Zeitpunkt die jährliche Vereinsmeldung abzugeben. Dieser ist eine Kopie des aktuell gültigen Freistellungsbescheids beizufügen.
 - b. die Namen ihrer Spieler jährlich bis zum festgesetzten Zeitpunkt zu melden und den beschlossenen Beitrag für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten. Nachmeldungen von Spielern sind jederzeit möglich.
 - c. an den Zielen und Aufgaben des MOFDV mitzuarbeiten.

- d. die Beschlüsse des MOFDV einzuhalten sowie dessen Satzung, Ordnungen und Richtlinien zu beachten und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen.
3. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der MOFDV ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 9 - Beiträge

Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Präsidiums festgesetzt. Die Beiträge sind grundsätzlich mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Die Beiträge für fördernde, korporative und Ehren-Mitglieder werden vom Präsidium festgelegt.

Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der MOFDV ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 10 - Verbandsorgane

Die Organe des MOFDV sind:

- die Delegiertenversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand
- der Sportausschuss
- sonstige Ausschüsse
- die Kassenprüfer

§ 11 - Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Verbandsorgan. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder des MOFDV verbindlich. Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - die Mitglieder des Präsidiums
 - die Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - korporative Mitglieder mit je einer Stimme
 - fördernde und Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht
2. Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder sind dem Vorstand des MOFDV spätestens 14 Tage vor der nächsten Delegiertenversammlung namentlich in Textform mitzuteilen. Ordentliche Mitglieder erhalten von 1 bis 19 gemeldete Spieler 1 Delegiertenstimme, pro weitere 10 Mitglieder eine weitere Delegiertenstimme (bis 29 = 2, bis 39 = 3 Stimmen). Stichtag für die Anzahl der Delegiertenstimmen pro Verein ist das Datum der Einladung. Jeder Delegierte kann nur sein eigenes Stimmrecht wahrnehmen. Delegierte sind die beauftragten Vertreter der Vereine oder Abteilungen.
Ein Mitglied des Präsidiums kann kein Delegierter sein.
Ein Delegierter muss mindestens 16 Jahre alt sein.
3. Eine Delegiertenversammlung hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden. Ferner ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn es 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Stichtag für die Ermittlung ist das Eingangsdatum des Antrages.

4. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Delegiertenversammlung.
5. Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Wahl des Präsidiums
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Abberufung von Präsidialmitgliedern
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des vorzulegenden Jahresabschlusses und Haushaltsplanes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium vorgelegt werden
 - h) Beschlussfassung über Einsprüche zu Ausschlussbescheiden und Widersprüchen nach §6 Satz 1.
 - i) Festsetzung der Beiträge
 - j) Wahl der Kassenprüfer
 - k) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des MOFDV
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Anträge auf Änderung/Ergänzung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung können von den Organen und Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens vier Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung beim Vorstand des MOFDV eingegangen sein
7. Anträge, die nicht in der endgültigen Tagesordnung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von der Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf die Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.
8. Soweit der Jahresbeitrag gemäß §8 Abs. 2b nicht vollständig bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.

§ 12 – Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Schatzmeister
- der Jugendwart
- der Schriftführer
- der Sportwart
- bis zu zwei Beisitzer

Alle Präsidiumsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

Das Präsidium hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es drei Präsidialmitglieder beantragen. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Sitzungen.

Dem Präsidium obliegt insbesondere:

- die Beschlussfassung in allen wichtigen sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des MOFDV ergeben
- die Beratung des Haushaltsplanes

- die Beratung und Beschlussfassung des gesamten der Vorbereitung der Delegiertenversammlung dienenden Materials
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Streichungen von der Mitgliederliste
- die Beitragsfestsetzung für fördernde, korporative und Ehrenmitglieder
- die Erstellung/Änderung/Ergänzung von Ordnungen und Richtlinien
- die Bildung von sonstigen Ausschüssen und die Berufung ihrer Mitglieder
- die Entscheidung über eingegangene Beschwerden aller Art und Anregungen aus dem Mitgliederkreis
- Teilnahme an Sitzungen aller Art der ordentlichen Mitglieder
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Delegiertenversammlung

Jedem Mitglied können vom Präsidium bestimmte Aufgaben zur Bearbeitung und Erledigung übertragen werden.

§ 13 - Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Schatzmeister

Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Präsident den Verband. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, bei dessen Verhinderung zwei andere Präsidialmitglieder. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums und der Delegiertenversammlung sowie Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung für die Delegiertenversammlung
- die Vorbereitung des Haushaltsplanes
- die Verwaltung des MOFDV-Verbandsvermögens
- die Interessensvertretung des MOFDV beim BDV / DDV / BLSV
- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Sportausschusses mit Ausnahme des Sportwarts
- Widerspruch gegen Neu-Mitgliedschaften ordentlicher Mitglieder

§14 - Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

- der Sportwart (als Vorsitzender)
- der Spielerobmann
- die Leiter der mittel- und oberfränkischen Ligen
- der Pokal-Spielleiter
- ein Beisitzer bei Bedarf

Dem Sportausschuss obliegt insbesondere:

- die Erstellung, Ergänzung und Änderung der MOFDV- Sport- und Wettkampfordnung und des Spielplans
- die Überwachung der Ausführungen nach der MOFDV- Sport- und Wettkampfordnung

§ 15 – Kassenprüfer

Die von der Delegiertenversammlung gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Verbandes auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der Vorgänge unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, welcher der Delegiertenversammlung vorzulegen ist.

Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Präsidium angehören.

§ 16 - Sonstige Ausschüsse

Sonstige Ausschüsse werden nach Bedarf vom Präsidium eingesetzt. Sofern der Vorsitz eines Ausschusses nicht anderweitig oder vom Präsidium geregelt wird, bestimmen die Ausschussmitglieder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 17 – Einberufung der Organe

Die Einberufung der Organe des MOFDV erfolgt in Textform mit einer Frist von 14 Tagen durch ihren jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung, sofern die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht.

Die Delegiertenversammlung wird mit einer Frist von 6 Wochen durch ein Mitglied des Vorstands unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung an die ordentlichen, fördernden, korporativen Mitglieder und Ehrenmitglieder zu verteilen.

In dringenden Fällen kann das Präsidium ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. Die Dringlichkeit ist grundsätzlich zu begründen.

Der Vorstand kann auch ohne Einberufung wirksam Beschlüsse fassen. Sofern die Beschlüsse nicht auf einer Sitzung zustande kommen, bedarf es hierzu der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Die Sitzungen der Organe des Verbandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 18 - Beschlussfähigkeit

1. Bei Vorstandssitzungen müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sein.
2. Das Präsidium, der Sportausschuss und sonstige Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Mitglied des Vorstands oder der Ausschussvorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. In dringenden Fällen können das Präsidium, der Sportausschuss sowie die sonstigen Ausschüsse auf schriftlichem Wege (Brief, Fax oder E-Mail) abstimmen. In diesen Fällen sind die einzelnen schriftlichen Abstimmungserklärungen, die Mitteilungen über die Beschlussgegenstände und die sich aus der Abstimmung ergebenden Beschlüsse in der nächsten Sitzung in das Protokoll aufzunehmen.
4. Die Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in keinem Fall mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 19 - Wahlen

1. Es werden gewählt

- a. der Präsident
 - b. der Vizepräsident
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Schriftführer
 - e. der Jugendwart
 - f. der Sportwart
 - g. bis zu zwei Beisitzer
 - h. zwei Kassenprüfer
2. Die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist, mit Ausnahme der Kassenprüfer, zulässig.
 3. Zur Wahl des Präsidiums ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in keinem Fall mitgezählt). Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.
 4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands ist schriftlich und geheim durchzuführen; sie sind getrennt voneinander zu wählen.

Die Wahlen (mit Ausnahme des Vorstands) können, solange kein anderer Antrag vorliegt, offen durchgeführt werden.

Wählbar sind nur volljährige und im MOFDV e.V. gemeldete Spieler. Bei Austritt aus dem MOFDV endet auch jegliches Wahlamt.
 5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung einsetzen. Das Ersatzmitglied erhält Stimmrecht. Maximal drei Ersatzmitglieder für das Präsidium können eingesetzt werden.

§ 20 – Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Sämtliche Mitglieder der Verbandsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Verbandes entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden den Mitgliedern der Verbandsorgane (gemäß §10 b-f) nach Steuerrecht ersetzt.
2. Die Mitglieder der Verbandsorgane (gemäß §10 b-f) erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 21- Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß §2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Dartsports, erfasst der MOFDV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von seinen Mitgliedern gemäß §5 und seinen Funktionären.
2. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verband verarbeitet.

Auf der Grundlage der EU-DSGVO regelt der MOFDV alles Weitere in einer Datenschutzrichtlinie.

Notwendige Änderungen der Datenschutzrichtlinie beschließt das Präsidium und informiert die Mitglieder in Schriftform.

§ 22 – Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und Beschlüsse zu fertigen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer abzuzeichnen und grundsätzlich allen Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzustellen.

§ 23 – Auflösung

Über die Auflösung des MOFDV entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses Organs auf einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung.

Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss innerhalb 14 Tagen zu diesem Zweck eine zweite Delegiertenversammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Mit dem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss sind zugleich zwei Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bayerischen Dart Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft, alle anderen verlieren ihre Gültigkeit.
Beschlossen in Herzogenaurach-Haundorf am 17.04.1993

Geändert in Erlangen am 9. April 1994
Geändert in Litzendorf am 8. September 1996
Geändert in Bamberg am 21. September 1997
Geändert in Erlangen am 05.10.2003
Geändert in Fürth, im September 2010
Geändert in Erlangen am 22.09.2013
Geändert in Erlangen am 18.09.2016
Geändert in Nürnberg am 15.09.2019